

Lichtblicke für Kanalarbeiter

Obwohl die KONS-Richtlinie 9 bereits 2004 geändert wurde, rechnen viele Praxen nach wie vor Wurzelbehandlungen generell über die Kasse ab und riskieren hohe Rückzahlungen bei Regressen.



→ **Gabi Schäfer**

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 15 Jahre in mehr als 2.000 Seminaren 56.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 680 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

Es ist in der Tat dem Patienten schwer zu vermitteln, dass er eine Wurzelbehandlung des unteren Sechсers selber zahlen soll, wenn ihm von seiner Kasse gesagt wird, dass Wurzelbehandlungen doch Kassenleistung seien. Meist wird ihm verbal hinter vorgehaltener Hand auch noch suggeriert, dass „sein“ Zahnarzt nur „abzocken“ will und es doch Kollegen gibt, die es „auf Kasse“ machen. Dabei ist die KONS-Richtlinie 9 eindeutig: Die Wurzelbehandlung eines Molaren ist nur dann Kassenleistung, wenn damit

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten wird,
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird,
- funktionstüchtiger Zahnersatz erhalten wird.

Das Problem mit dieser Formulierung ist, dass niemand sie richtig versteht. Das fängt schon mit der Logik an: Reicht es, wenn eine der Bedingungen zutrifft oder müssen alle zutreffen? Die Verwirrung klärt sich, wenn man zwischen die drei Aussagen ein „oder“ einfügt: sobald EINE der Bedingungen zutrifft, ist es Kassenleistung. Umgekehrt ist eine Wurzelbehandlung Privatleistung, wenn ALLE drei Bedingungen NICHT zutreffen. Schauen wir uns hierzu ein Beispiel an:

18	17	16	15	14	13
48	47	46	45	44	43
f	WBH	f			

Hier ist die Wurzelbehandlung Vertragsleistung, weil bei bezahlten 31–38 eine einseitige Freundsituation vermieden wird, also die zweite Bedingung aus der KONS-Richtlinie 9 zutrifft. Im nächsten Beispiel ist die Wurzelbehandlung KEINE Vertragsleistung:

48	47	46	45	44	43
f		WBH		f	
			K	BV	KV
<input checked="" type="checkbox"/> therapie UK: fests./kombi-ZE					

Warum? Es wird kein funktionstüchtiger Zahnersatz erhalten und es wird nicht die Entstehung einer einseitigen Freundsituation vermieden und es wird auch nicht eine geschlossene Zahnreihe erhalten. Diesen letzten Punkt müs-

sen wir noch ein wenig beleuchten, denn es ist zunächst nicht unmittelbar klar, was mit der geschlossenen Zahnreihe konkret gemeint ist. Eine geschlossene Zahnreihe ist dann gegeben, wenn mesial des zu behandelnden Zahnes alle Zähne vorhanden sind oder mit feststehendem Zahnersatz versorgt sind. In Kommentierungen findet man auch die Auffassung, dass KEINE Unterbrechung der geschlossenen Zahnreihe vorliegt, wenn mesial vorhandene Lücken keine Auswirkungen auf möglicherweise noch anzufertigenden Zahnersatz für den betreffenden Molaren haben – also weit genug von diesem entfernt sind. Die im Beispiel 2 bereits eingetragene Regelversorgung zeigt, dass der fehlende Zahn 44 Auswirkungen auf möglicherweise anzufertigenden Zahnersatz bei 46 hat. Wäre die Lücke statt bei 44 bei 42, hätte diese Lücke keine Auswirkung und die Wurzelbehandlung wäre demnach Kassenleistung.

Hat man mit dem Patienten im Stuhl nun diese Denksportaufgaben bewältigt, müssen entsprechende Papiere erstellt werden: über das BMV-Z/EKVZ-Formular werden die Privatleistungen vereinbart, wie zum Beispiel die elektrometrische Längenmessung bei einer Vertragsbehandlung

oder die gesamte Wurzelbehandlung, so sie denn nach der Richtlinie keine Vertragsleistung ist. Dabei sollte der Behandler auch den geschätzten Zeitaufwand im Auge behalten und die Faktoren so steigern, dass dem Praxisstundensatz Rechnung getragen wird. Gegebenenfalls muss

für einzelne Leistungen der Gebührenrahmen der GOZ gesprengt werden, was eine zusätzliche Vereinbarung nach § 2 (1/2) GOZ erfordert. Und schlussendlich sollte man den Patienten detailliert – auch über die Richtlinie 9 – aufklären und diese Aufklärung in einem weiteren Schriftstück dokumentieren. Wer hier nun ver-

zweifelt und sich fragt, wie und wann er im Tagesgeschehen diese Verwaltungsaufgaben alle bewältigen soll, der kann sich die Synadoc-CD besorgen. Diese Abrechnungshilfe ermittelt nach Eingabe des Gesamtbefundes nicht nur, ob die geplante Wurzelbehandlung

Privat- oder Vertragsleistung ist, sondern schlägt die notwendigen Abrechnungspositionen vor, rechnet alles aus, ermittelt automatisch Faktoren aus einem Endbetrag und erstellt in Sekunden alle notwendigen Formulare.

kontakt:

Tel./Fax: 07 00/17 25 10 16 18
E-Mail: gabi@gabischaefer.com

tipp:

Eine zeitlich begrenzte Vollversion dieser Abrechnungshilfe können Praxen zum Ausprobieren kostenlos unter der Nummer 07 00/67 33 43 33 bestellen.